



Hinweise für eine geordnete Schneeräumung

1. Sämtliche Fahrzeughalter im Gemeindegebiet werden ersucht, ihre Fahrzeuge in den Wintermonaten so zu parken, dass eine ungehinderte Schneeräumung durch Gemeindefahrzeuge oder das von uns beauftragte Schneeräumunternehmen, Fa. Pale Bau, erfolgen kann.
2. Die Gemeinde ist bemüht – insbesondere bei Neuschnee – den Räumdienst rasch und bestmöglich durchzuführen. Allerdings ist es unmöglich, sämtliche Straßen und Gehsteige gleichzeitig zu räumen. Es wird daher um Verständnis und um etwas Geduld ersucht.
3. Die Schneeräumung in Fiss erfolgt nach Bedarf und Notwendigkeit und nicht nach einer bestimmten vorgegebenen Zeit in der Früh. Es ist unabdingbar, dass der Schneeräumdienst sehr früh in den Morgenstunden oder gar schon Nachtstunden beginnen muss, um die Sicherheit für den Straßenverkehr in den Morgenstunden gewährleisten zu können. Die Bereiche Lebensmittel-versorgung, ärztliche Versorgung und Seilbahnparkplätze werden zuerst geräumt.
4. Grundsätzlich hat der Liegenschaftseigentümer gem. Tiroler Straßengesetz und der Straßenverkehrsordnung den Schnee auf eigenem Grund zu deponieren bzw. ist es nicht erlaubt den Schnee einfach auf die angrenzende Straße zu schieben. Wir wissen, dass dies bei uns nicht immer möglich ist. Daher erlaubt die Gemeinde Fiss, den Schnee auf „Sammelplätze“ zu bringen. Hier gilt es jedoch zu beachten: wenn Sammelplätze voll sind, ist abzuwarten, bis diese wieder frei geräumt sind. Erst dann darf weiterer Schnee deponiert werden. Wichtig ist, dass die Befahrbarkeit der Straßen für den Verkehr und die LKW frei bleiben.
5. Im Falle von unerlaubter Schneeablage auf öffentlichen Verkehrsflächen behält sich die Gemeinde Fiss künftig vor, den Aufwand zu verrechnen.
6. Es gilt künftig vermehrt darauf zu achten, dass durch die private Schneeräumung unsere Hydranten, Stromkästen usw. keinesfalls zugeschoben werden dürfen. Dies kann enorme haftungsrechtliche Folgen für den Verursacher bedeuten.
7. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass überhängende Schneewächten und Eisbildungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen entfernt werden. Dabei ist zu beachten, dass Straßenbenützer weder gefährdet noch behindert werden. Das Abschränken der Gefahrenstelle stellt nur eine Sofortmaßnahme dar, um den Verkehrsteilnehmer auf die Gefährdung hinzuweisen, enthebt den Hauseigentümer jedoch nicht von der Verpflichtung zur Entfernung der auf den Dachflächen liegenden, abbruch- und abrutschgefährdeten Schnee- und Eismassen.

8. Die von den Vermietern angebotenen Shuttle- und Taxidienste haben dem Schneeräumdienst in allen Fällen den Vorzug zu gewähren und sollen in besonderen Fällen eine Ausweichstrecke benutzen oder deren Gäste höflich anhalten, ein Stück des Weges zu Fuß zu gehen.
 9. Grundsätzlich gilt: Die Straßen sind für jegliche Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Auch Kreuzungsbereiche sind aus Sicherheitsgründen (Verkehrseinsicht) unbedingt freizuhalten.
-

Wir ersuchen euch höflich, die angeführten Maßnahmen einzuhalten und freuen uns auf eine gute Wintersaison mit euch.

Fiss, im Dezember 2023

Der Bürgermeister:
Simon Schwendinger (eh.)